



FEUERSICHERSICHERHEIT AN SYLVESTER UND BEI FASCHINGSVERANSTALTUNGEN

Die Ausschmückung von Räumen bei Sylvester- und Faschingsveranstaltungen bringt eine erhöhte Brandgefahr mit sich.

Deshalb wird auf nachstehendes hingewiesen:

1. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
2. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben.
3. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Dampfleitungen so weit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können.
4. Von Öfen und Rauchabzugsrohren müssen Ausschmückungsgegenstände aus Papier mindestens einen Meter, sonstige brennbare Ausschmückungsgegenstände mindestens 60 cm entfernt sein.
5. Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
6. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
7. Etwaige Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, daß Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.

8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, von besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralöl, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig.
10. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in Räumen nicht zulässig.
11. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist nicht gestattet.
12. Wenn das Rauchen gestattet ist, sind Aschenbecher in genügender Anzahl aufzustellen.

Ebenso entstehen Gefahren durch unsachgemäße Handhabung von Feuerwerkskörpern. Diese Gefahren bestehen besonders bei selbstgebastelten Sprengsätzen, die oftmals nicht nur Ursache von gefährlichen Bränden sind, sondern auch schwere körperliche Schäden hervorrufen können.

Das Landratsamt bittet, das Erforderliche zu veranlassen und ggf. in der Lokalpresse auf diese Gefahren hinzuweisen.